

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 210/15 B

L 15 U 626/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 U 193/09 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2015 durch
den Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender -, die Richterin Hüttmann-Stoll
und den Richter Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 2015 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG mit einem selbst unterzeichneten Schreiben vom 18.8.2015 an das SG Kassel, "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt. Das vom SG an das BSG weitergeleitete Schreiben ist hier am 26.8.2015 eingegangen. Es entspricht jedoch nicht der für eine Nichtzulassungsbeschwerde gesetzlich vorgeschriebenen Form.
- 2 Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Rechtsmittelfrist beim BSG einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 Satz 2 SGG).
- 3 Die weder frist- noch formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

